



Gemeinde Gontenschwil



Gemeinde Zetzwil

# **F e u e r w e h r r e g l e m e n t**

der

## **Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil**

Die Gemeinderäte Gontenschwil und Zetzwil erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG; SAR 581.100) vom 23. März 1971 und § 7 des Vertrages zwischen den Einwohnergemeinden Gontenschwil und Zetzwil über eine gemeinsame Feuerwehr vom 30. Mai 2008 folgendes Feuerwehrreglement:

### **A. Allgemeines**

#### **§ 1 Gleichstellungsgrundsatz**

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

### **B. Organisation der Feuerwehr**

#### **§ 2 Organisation**

Die Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil ist gemäss Organigramm (Anhang 1) gegliedert.

### **§ 3 Feuerwehrrkommission**

<sup>1</sup>Die beiden Gemeinderäte wählen die Feuerwehrrkommission. Dieser gehören an:  
a) Je ein Mitglied des Gemeinderates Gontenschwil und des Gemeinderates Zetzwil;  
b) Feuerwehrrkommandant;  
c) Vize-Kommandant(en);  
d) Max. 3 weitere Mitglieder.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst.

<sup>3</sup>Über jede Sitzung der Feuerwehrrkommission wird ein Protokoll erstellt.

### **§ 4 Aktuariat, Rechnungsführung, Kommissionen, Fachleute**

<sup>1</sup>Das Aktuariat und die Rechnungsführung können an Dritte übertragen werden. Die mit diesen Aufgaben betrauten Personen nehmen nach Bedarf und auf Einladung an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrrkommission kann zur Vorbereitung und für den Vollzug der Geschäfte Kommissionen bestellen und nötigenfalls Fachleute beiziehen.

## **C. Rekrutierung und Einteilung**

### **§ 5 Rekrutierung**

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

### **§ 6 Dienstpflicht**

Die Feuerwehrrpflicht richtet sich nach den §§ 7 – 10 des FwG und beginnt am 1. Januar in dem das 20. und endet am 31. Dezember des Jahres in dem das 44. Altersjahr vollendet ist.

### **§ 7 Freiwilliger Feuerwehrrdienst**

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### **§ 8 Vertrauensarzt**

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrrkommission gewählte Feuerwehrrarzt bestimmt. Ohne spezielle Regelung nimmt diese Funktion der Bezirksarzt wahr.

## **D. Löscheinrichtungen**

### **§ 9 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen**

Die Feuerwehrkommission hat dem betreffenden Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

## **E. Ausrüstung**

### **§ 10 Ausrüstung**

<sup>1</sup>Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

<sup>2</sup>Über die persönliche Ausrüstung der Angehörigen der Feuerwehr wird eine Kontrolle geführt.

<sup>3</sup>Verloren gegangene oder mutwillig zerstörte Ausrüstung wird der betreffenden Person in Rechnung gestellt.

## **F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

### **§ 11 Ausbildung**

<sup>1</sup>Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten auf Grund der Richtlinien des AGV sowie des von der Feuerwehrkommission genehmigten Arbeitsprogramms.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### **§ 12 Übungsdienst**

<sup>1</sup>Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm zu erstellen.

<sup>2</sup>Der Erlass der Aufgebote wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup>Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup>Der Besuch sämtlicher, von den hierzu kompetenten Organen angeordneten Übungen ist obligatorisch.

<sup>5</sup>Entschuldigungen wegen Abwesenheit bei Übungen sind dem Feuerwehrkommando frühzeitig und begründet zu melden.

<sup>6</sup>Die Soldauszahlung hat gemäss Absenzenkontrolle nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen, üblicherweise gegen Ende des Gemeinderechnungsjahres.

### **§ 13 Branddienst, Einsatzpläne**

<sup>1</sup>Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, Gewerbe, Tiefgaragen usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbar- und Stützpunktfeuerwehren mit einzubeziehen.

<sup>2</sup>Bei länger andauernden Einsätzen werden die im Einsatz stehenden Angehörigen der Feuerwehr auf Rechnung der Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

## **G. Kontrollwesen**

### **§ 14 Kontrollführung**

<sup>1</sup>Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup>Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

### **§ 15 Dienstbüchlein**

Sämtliche Dienstleistungen, Kurse, Mutationen usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen und/oder elektronisch erfasst.

### **§ 16 Kommandowechsel**

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## **H. Versicherung**

### **§ 17 Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge**

<sup>1</sup>Die Angehörigen der Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Folgeschäden von Krankheit und Unfall komplementär versichert.

<sup>2</sup>Schäden an Privatfahrzeugen von Angehörigen der Feuerwehr, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Gemeinde ersetzt.

## **I. Ordnungsbussen**

### **§ 18 Bussen**

<sup>1</sup>Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis den einfachen, im Wiederholungsfall innert eines Kalenderjahres höchstens den vierfachen Übungssold.

<sup>2</sup>Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat ausgestellt.

## **J. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeinderäte Gontenschwil und Zetzwil und nach Genehmigung durch die AGV in Kraft.

### **§ 20 Aufhebung der früheren Reglemente**

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes sind alle früheren Feuerwehrreglemente der Gemeinden Gontenschwil und Zetzwil aufgehoben.

---

## **Anhänge**

**Anhang 1** Organigramm der Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil gemäss AGV  
Personelle Bestände Feuerwehr Gontenschwil-Zetzwil gemäss AGV

**Anhang 2** Tarif für Feuerwehreinsätze (Einsatzkostentarif)

Genehmigt durch den Gemeinderat Gontenschwil

5728 Gontenschwil, 16. Juni 2008

**GEMEINDERAT GONTENSCHWIL**

Gemeindeammann:      Gemeindeschreiber:

Renate Gautschy

Reto Mäder

Genehmigt durch den Gemeinderat Zetzwil

5732 Zetzwil, 16. Juni 2008

**GEMEINDERAT ZETZWIL**

Gemeindeammann:      Gemeindeschreiber:

Thomas Brändle

Walter Schaad

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5000 Aarau, 25. Juni 2008